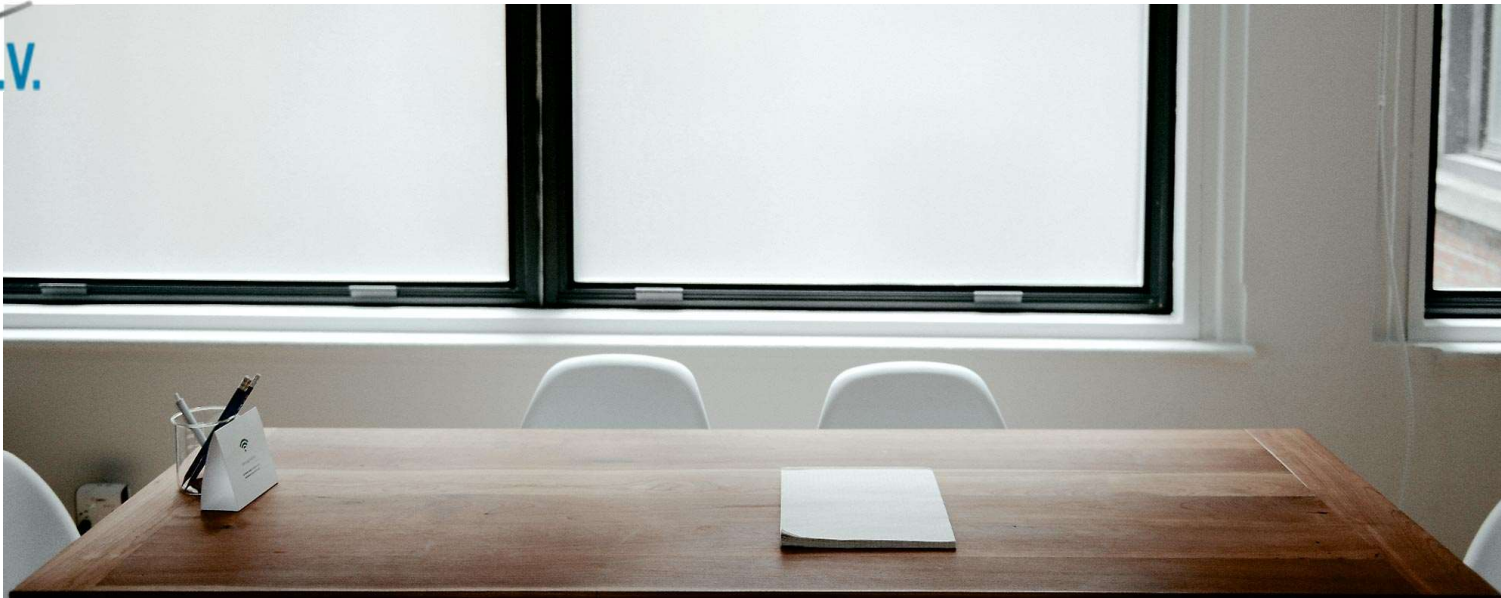




Institut für
Insolvenzrecht e.V.

RÖMERMANN
—  —
INSOLVENZVERWALTER

Insolvenz und Restrukturierung im Profisport



Dirk Eichelbaum

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht

Römermann Insolvenzverwalter Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stuttgart

Vortrag am Mittwoch, den 07.12.2022 in Hannover

- Im professionellen Ligasport muss nachgewiesen werden, dass der zuständige Rechtsträger nachhaltig wirtschaftet
- Wird erbracht durch geeignete Nachweise und einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie vorausschauender Rechnung für die Folgesaison im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens
- Daher sollte eigentlich die Insolvenz eines Rechtsträgers (Verein (e.V.) oder Kapitalgesellschaft; in der Folge „Verein“) ausgeschlossen sein
- Daher ist i.d.R. ein Punktabzug oder ggf. ein Zwangsabstieg für solche Vereine vorgesehen, die sich durch „schlechtes Wirtschaften“ einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern verschaffen
- Daher wird ein Ansatz für Haushaltsdisziplin gesetzt
- Diese Regelungen gelten ähnlich für alle professionellen Mannschaftssportarten in Deutschland, also für den Fußball, Basketball, Volleyball, Eishockey und den Handball
- Hier konzentrieren wir uns auf den Fußball. Über die Wirtschaftlichkeit der Fußballvereine in Deutschland wachen für die 1. und 2. Bundesliga die DFL (Deutsche Fußball Liga GmbH); für die 3. Liga der DFB (Deutscher Fußball Bund e.V.)

- Dazu exemplarisch **§ 11 Nr. 5 LO** (Lizenzspielordnung der DFL)
- Beantragt ein Lizenznehmer selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Lizenznehmer im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden dem Lizenznehmer mit Stellung des eigenen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt. Beantragt der Lizenznehmer selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung von neun Gewinnpunkten mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft das Präsidium des DFL e.V.. Sie ist endgültig. Das Präsidium kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Lizenznehmers zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde

- Nach einer außerordentlichen Versammlung am 11. März 2020, an der alle Vertreter der 20 Vereine teilnahmen, wurde wegen der COVID-19-Pandemie beschlossen, den 28. und 29. Spieltag zu verschieben und so vorerst den Spielbetrieb komplett ruhen zu lassen. Am 16. März wurde die Zwangspause bis zum 30. April verlängert, womit nun auch die Spieltage 30 bis 35 betroffen waren
- Am 3. April 2020 gab der DFB umfassende Änderungen der Spielordnung bekannt. So wurde unter anderem eine eventuelle Durchführung des Saisonbetriebs auch über den 30. Juni 2020 hinaus ermöglicht, die Saison 2020/21 würde in diesem Fall zu einem späteren als dem geplanten Zeitpunkt eröffnet oder notfalls gar nicht ausgetragen werden
- Am 27. April 2020 stimmten zehn Vereine für die Fortsetzung der Spielzeit, der 1. FC Kaiserslautern und der SV Meppen enthielten sich. Die Saison wurde trotz der knappen Mehrheit fortgesetzt
- Meister wurden der FC Bayern München II; die Würzburger Kickers und Eintracht Braunschweig stiegen in die 2. Liga auf; Chemnitz, Münster, Großaspach und Jena stiegen in die jeweiligen Regionalligen ab
- Erstaunlicherweise stellte im gesamten Bereich des Profifußballs (1. bis 3. Liga) in Deutschland **nur ein Verein** einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens



- 1. FC Kaiserslautern e.V.
 - 22.469 Mitglieder
 - Vier deutsche Meisterschaften 1951, 1953, 1991, 1998
 - Zwei DFB-Pokalsiege 1990 und 1996
 - Einmal Champions League Viertelfinale 1999 und zweimal UEFA-Cup Halbfinale
 - Gründungsmitglied der Bundesliga 1963
 - Fünf Spieler im Weltmeisterkader 1954 (Fritz und Ottmar Walter, Horst Eckel, Werner Liebrich und Werner Kohlmeyer)
 - Spielstätte Fritz-Walter-Stadion auf dem Betzenberg, 49.850 Zuschauerplätze, WM-Stadion 2006
 - Höhepunkte im internationalen und nationalen Fußball:
 - FCK gegen Real Madrid 5:0; UEFA-Cup, Viertelfinale, Rückspiel 1982
 - FCK gegen FC Barcelona 3: 1; Europapokal der Landesmeister, 2. Runde, Rückspiel 1991
 - FCK gegen Bayern München 7:4 (Halbzeit 1:3), Bundesliga 20.10.1973

- Lizenznehmer im Profifußball ist die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KG aA
- Aufgrund Ausgliederung schuldrechtlich zum 01.01.2018, wirksam per 26.09.2018
- phG ist die 1. FC Kaiserslautern Management GmbH
- Umfangreiche Gremien:
 - Präsidium und Aufsichtsrat des e.V.
 - Geschäftsführung und Beirat der Management GmbH
 - Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG aA
- Seit Jahren herrscht eine angespannte finanzielle Situation vor, nachdem der sportliche Bereich des Fußballs im Anschluss an die letzte deutsche Meisterschaft 1998 kontinuierlich an Boden verlor und ab 2015 in der 3. Liga spielte
- Jahresabschluss per 30.06.2019
 - Umsatz 16.743.023,64 €
 - Bilanzsumme 29.889.208,52
 - Jahresergebnis ./ 9.194.361,13
 - 124 Arbeitnehmer und 2 Auszubildende

- Nach dem ersten Lockdown im Profifußball war absehbar, dass im Zuschauerbereich ein Totalausfall ab April 2020 erfolgt, Zuschauerschnitt damals in der 3. Liga 21.140 (Durchschnitt in der 3. Liga 8.133). Heute 37.000; damit Platz 4 aller Zweitligisten weltweit
- Deshalb im Frühjahr erste Gespräche über Sanierungsmaßnahmen ohne Fokus auf ein Insolvenzverfahren
- Mai 2020 außergerichtliche Verhandlungen mit den Großgläubigern
- Der Insolvenzantrag folgte am 15. Juni 2020 beim Amtsgericht Kaiserslautern. Das Verfahren wurde in Eigenverwaltung durchgeführt, gleichzeitig bestellte das Insolvenzgericht einen vorläufige Sachwalter.
- „Deadline“ zur Beendigung des Insolvenzverfahrens sollte unbedingt der 31.10.2020 sein; der 100. Geburtstag der Vereinsikone Fritz Walter
- Fortsetzung des Spielbetriebs in der Saison 2019/20 mit sogenannten Geisterspielen und besonderen Vorsichtsmaßnahmen aufgrund der Pandemielage und **Aussetzung des Punkteabzugs** durch den DFB (ebenso bei der DFL)
- Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs wurde eine Insolvenzgeldvorfinanzierung durchgeführt
- Besonderes Problem stellt in dieser Konstellation der § 113 InsO dar. Kündigungsfrist des Fußballprofis von drei Monaten auch bei längerer Vertragslaufzeit

- Der Fokus lag daher auf der Beendigung der laufenden Saison bei Vermeidung des sportlichen Abstiegs
 - Durchführung eines M & A Prozesses, um neue Investoren für den insolventen Rechtsträger zu gewinnen
 - Gleichzeitig Vermeidung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des eingetragenen Vereins, da dort die für den Investorenprozess benötigten Aktien lagen
 - Möglichst Abgänge von Fußballprofis vermeiden, insbesondere bei den Besseren ihres Faches wurden Wechselabsichten bekannt
 - Durch den beabsichtigten Insolvenzplan zur Beendigung des Verfahrens sollte die Entschuldung der Gesellschaft erfolgen
 - Durch die Entschuldung ist es möglich, zusätzliche finanzielle Mittel anzuwerben, welche gezielt in den Spielerkader investiert werden können
 - Hier Verkauf von 33% der Aktien
-
- Anpassung wichtiger Verträge, § 103 InsO
 - Verbreiterung der Einnahmebasis

- Reduzierung des Zinsaufwandes durch die Beendigung der Verträge der bisherigen Fremdkapitalgeber
- Nachverhandlung mit der Stadt über einen angemessenen Pachtzins für das Stadion, gestaffelt nach 3. Liga, 2. oder 1. Bundesliga
- Dann Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum 01. September 2020 und Vorlage und Besprechung eines ersten Entwurfs des Insolvenzplans mit dem Gläubigerausschuss
- Sodann fünf Gruppen im Insolvenzplan
- Einberufung der Gläubigerversammlung am 29.10.2020 unter Pandemiebedingungen im Fritz-Walter-Stadion unter freiem Himmel. Befürchtung des Insolvenzrichters waren über 1.000 Teilnehmende, gekommen waren knapp 50, bei 100 Personen Sicherheitspersonal. Allerdings bei Bedingungen von 8 Grad und Nieselregen an einem Dienstagmorgen um 10 Uhr
- Die Liquidationsrechnung kam zu einer negativen Gesamtquote
- Der Insolvenzplan hingegen sah für die Gläubiger der Rangklasse 0 (§ 38 InsO) eine Quote in Höhe von 4 % vor und wurde mit großer Mehrheit angenommen
- Sportlich verlief die Entwicklung zunächst enttäuschend. Der FCK befand sich lange im Abstiegskampf. In der Folgesaison gelang jedoch der Aufstieg in die 2. Bundesliga

- **Alternativszenarien** zur Strukturierung im Profisport
- Das StaRUG schließt die bislang bestehende Lücke in der außergerichtlichen Sanierung und einem Insolvenzverfahren
- Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen können Unternehmen nutzen, bei denen die Zahlungsunfähigkeit droht, aber noch nicht eingetreten ist, § 29 Abs. 1 StaRUG
- Sodann Anzeige des Restrukturierungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 StaRUG beim zuständigen Strukturierungsgericht
- Hier besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, damit die Zahlungsunfähigkeit im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens nicht eintritt. Die unterlassene Anzeige ist strafbewehrt nach § 42 Abs. 3 StaRUG
- Dadurch entsteht eine echte Sanierungschance für den Rechtsträger im Rahmen des StaRUG-Verfahrens, da die Neufassung von § 11 Nr. 5 LO den Punktabzug aussetzt, wenn keine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht erfolgt. Ansonsten werden derzeit wieder neun Gewinnpunkte am Ende der Saison abgezogen, was nicht selten den Abstieg des ohnehin gebeutelten Vereins zur Folge hätte.

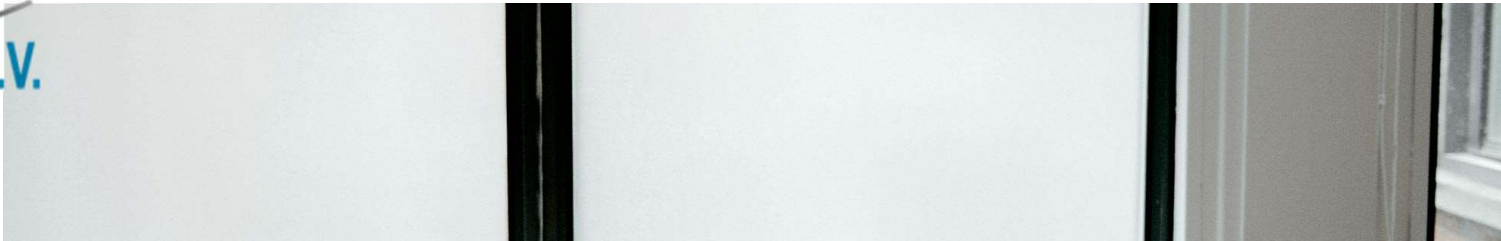
- Daher stellt eine Sanierung im Rahmen eines StaRUG-Verfahrens folgende Möglichkeiten bereit
 - Verfahren ohne Öffentlichkeit, wenn der Rechtsträger nicht der Publizitätspflicht für solche Verfahren unterliegt (ad hoc Mitteilungspflicht)
 - Einbeziehung nur ausgewählter Gläubigergruppen
 - Möglichkeit dies ohne Punktabzug durchzuführen. Dadurch bessere Planbarkeit der Sponsoren- und TV-Gelder
 - Keine verkürzte Kündigungsmöglichkeit der Profis, da § 113 InsO nur im Insolvenzverfahren Anwendung findet
 - Fehlendes Insolvenzgeld macht sich in diesen Verfahren nicht besonders bemerkbar, da dieses nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gewährt wird (derzeit € 7.100 brutto monatlich)
- Aber: Keine Vertragsaufhebung wie in § 103 InsO



Institut für
Insolvenzrecht e.V.

RÖMERMANN
— — — — —
INSOLVENZVERWALTER

Insolvenz und Restrukturierung im Profisport



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dirk Eichelbaum

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht

Römermann Insolvenzverwalter Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stuttgart

dirk.eichelbaum@roemermann.com